VERORDNUNG (EWG) Nr. 1809/89 DES RATES

vom 19. Juni 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1986 und von Sondermaßnahmen für bestimmte Erzeugungsgebiete

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des auf dem Markt für Bitterhopfensorten herrschenden Ungleichgewichts wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 (2) Sondermaßnahmen für bestimmte Erzeugungsgebiete, in denen hauptsächlich derartige Sorten angebaut werden, erlassen. Da das Ungleichgewicht auf dem Markt für Bitterhopfensorten fortbesteht, muß eine Maßnahme getroffen werden, die die Änderung der Strukturen in den betreffenden Gebieten durch Umstellung von den Bitterhopfensorten auf stärker nachgefragte Sorten ermöglicht.

Eine angesichts der derzeitigen Marktlage geeignete Maßnahme dürfte die Ausdehnung der Gewährung der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 vorgesehenen Sonderbeihilfe für die Umstellung aller mit Bitterhopfensorten bepflanzten Flächen auf Aroma- oder Super-alpha-Sorten sein.

Damit die geplante Maßnahme greift, sollte die Frist für die Durchführung der Umstellungspläne verlängert werden. Insgesamt gesehen läßt es die Marktentwicklung zu, die Beschränkung der Anbauflächen, die von den durch die Sonderbeihilfe begünstigten Erzeugergemeinschaften bepflanzt werden dürfen, aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erzeugergemeinschaften, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 anerkannt sind und deren Mitglieder sich verpflichten, bis zum 31. Dezember 1992 einen Plan zur Umstellung auf Aromahopfensorten oder Super-alpha-Sorten durchzuführen, wird unter Bedingungen, die nach dem in Absatz 6 genannten Verfahren festzulegen sind, für mit Bitterhopfensorten bestellte Anbauflächen eine Sonderbeihilfe von 2 500 ECU/ha gewährt. Diese Sonderbeihilfe kann auch für mit anderen Sorten bestellte Anbauflächen gewährt werden, wenn es sich dabei um hauptsächlich mit Bitterhopfensorten bestellte Anbauflächen handelt. Die Sonderbeihilfe wird in jedem der betreffenden Mitgliedstaaten für eine Gesamtanbaufläche von höchstens 800 ha gewährt."

2. Absatz 4 wird gestrichen.

3. In Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Kommission kann die Genehmigung von Programmen beschließen, mit deren Ausführung nach ihrer Übermittlung an die Kommission begonnen wurde.".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. ROMERO HERRERA

(1) Stellungnahme vom 26. 5. 1989 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(2) ABl. Nr. L 284 vom 7. 10. 1987, S. 19.